



Kraftfahrzeug-Diebstahlklausel

Für Transporte mit firmeneigenen, auch geleasten und/oder gemieteten Kraftfahrzeugen und/oder Anhängern gilt:

1. Am Tage, das ist von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sind die Güter im unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug bis zur Dauer von höchstens zwei Stunden gegen Diebstahl versichert.
2. Bei einem Aufenthalt, der länger als zwei Stunden dauert und während der Nachtzeit, das ist von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sind die Güter nur versichert, wenn das Fahrzeug
 - a) in einer verschlossenen Einzelgarage oder bewachten Sammelgarage,
 - b) auf einem umfriedeten Grundstück,
 - c) auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist.

Ausgenommen davon ist kurzfristiges Verlassen des Kraftfahrzeuges zu Rast- und Verpflegungszwecken oder verursacht durch Kraftfahrzeugpannen. Sie dürfen den dafür üblicherweise notwendigen Zeitaufwand nicht überschreiten.

3. Soweit in zumutbarer Entfernung nachweislich keine der unter Ziffer 2. genannten Einstellmöglichkeiten vorhanden ist, besteht trotzdem Versicherungsschutz. Die Entschädigungsleistung ist mit 25.000 EUR und einem Selbstbehalt des Versicherungsnehmers von 20 %, mindestens 500 EUR, je Schadeneignis begrenzt.
4. Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemäß den Ziffern 1. bis 3. ist, dass sich die Güter in einem allseitig verschlossenen, von außen nicht einsehbaren Koffer- oder Innenraum des Kraftfahrzeuges befinden. Bei Verwendung von Planenfahrzeugen ist Voraussetzung, dass die geschlossene Plane durch Kette und Schloss oder sonstige ausreichende Vorrichtungen gegen einfaches Öffnen gesichert ist.
5. Schäden infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Das polizeiliche Protokoll bzw. eine Bestätigung über die vorgenommene Meldung bei der Polizeidienststelle ist mit den sonstigen Schadenunterlagen einzureichen.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer. Abweichend von Satz 1 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers noch für den Umfang des Versicherungsfalls ursächlich war.